

Beauftragte für Information und Datenschutz

Baselstrasse 40
4509 Solothurn

Judith Petermann Büttler, Dr. iur.

Telefon 032 627 23 91
judith.petermann@sk.so.ch

Januar 2014

Erläuterungen zum Zentralen Register der Datensammlungen

Es ist ein zentrales Anliegen des Datenschutzes, dass sich die Bürger informieren können, wer über sie Daten bearbeitet. Aus diesem Grunde verlangen die Datenschutzgesetze regelmässig, dass die Datensammlungen in Registern zusammengetragen werden. Das Register dient somit in erster Linie der Transparenz. Darüber hinaus ist es aber auch ein wichtiges Instrument für die Umsetzung des Datenschutzes. Damit die für die Datensammlungen verantwortliche Behörde die erforderlichen Datenschutzvorkehrungen treffen kann, muss sie sich zuerst einen Überblick über die von ihr verwalteten Datensammlungen machen. Nur wenn sie weiss, welche Daten sie besitzt, kann sie diese auch genügend schützen.

1. Register der Datensammlungen

Das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG, BGS 114.1) verlangt von jeder Behörde, dass sie ein Register ihrer eigenen Datensammlungen führt (§ 24 Abs. 1 InfoDG). Die Beauftragte für Information und Datenschutz führt das zentrale Register der Datensammlungen (§ 25 InfoDG). Das zentrale Register ergibt sich aus der Summe der Datensammlungen, welche die Behörden der Beauftragten für Information und Datenschutz melden.

2. Welche Datensammlungen sind im Register zu erfassen?

Im Register zu erfassen sind alle Datensammlungen. Nicht erfasst werden müssen:

- Datensammlungen von reinen **Sachdaten** (keine Personendaten)
- Datensammlungen, die **höchstens zwei Jahre** geführt werden.
- Datensammlungen, die **ausschliesslich verwaltungsinternen** Zwecken dienen, das heisst die Daten werden nicht an andere Behörden oder Private bekanntgegeben.
- Datensammlungen, die **rechtmässig veröffentlicht** werden (z.B. Amtsblatt, Staatskalender).

Die Begriffe „Datensammlung“ und „Personendaten“ sind im InfoDG wie folgt definiert:

- Eine **Datensammlung** ist jeder Bestand von Personendaten (manuell, EDV oder beides), der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind (§ 6 Absatz 6 InfoDG). Das heisst, die Datensammlung kann nach Personen abgesehen und ausgewertet werden. Die Datensammlung kann von der verantwortlichen Behörde (§ 3 InfoDG) oder von beauftragten Dritten (§ 17 InfoDG) bearbeitet werden. Bei beauftragten Dritten bleibt die Auftrag gebende Behörde für die Datensammlung verantwortlich.
- **Personendaten** sind Angaben, die sich auf eine **bestimmte oder bestimmbar natürliche oder juristische Person** beziehen (§ 6 Abs. 3 InfoDG). Personendaten sind beispielsweise Adressen, Telefonnummern, AHV-Nummern und weitere Angaben, welche einer bestimmten Person zugeordnet werden.

3. Jährliche Meldung an die Beauftragte für Information und Datenschutz

Jede Behörde stellt der Beauftragten für Information und Datenschutz jährlich eine Kopie ihres Registers zu (§ 24 Abs. 3 InfoDG). Die Beauftragte erstellt basierend auf diesen Meldungen das zentrale Register der Datensammlungen (§ 25 InfoDG). Die Meldung der Behörden an die Beauftragte für Information und Datenschutz erfolgt jährlich; im Vorjahr eingetretene Änderungen sind hervorzuheben (§ 16 Abs. 3 InfoDV).

Seit 2014 steht den Behörden für die jährliche Meldung **ein online-Meldeformular** zur Verfügung (<https://www.so.ch/staatskanzlei/datenschutz-oeffentlichkeitsprinzip/zentrales-register/musterformular-fuer-meldung/>). Das Meldeformular enthält Informationshinweise (i), welche die Eingabefelder näher umschreiben.

Bitte beachten Sie, dass die ausfüllende Behörde das ausgefüllte Formular aus technischen Gründen **bei sich selbst abspeichern muss**, falls sie es im kommenden Jahr wiederverwenden will. Am einfachsten geht dies, wenn jedes Formular mit einem separaten Namen gespeichert wird. Bei der nächsten Meldung können sodann die Daten aus dem gespeicherten Formular problemlos ins neue Formular importiert werden.

4. Publikation im Internet

Die IDSB plant, die gemeldeten Datensammlungen auf dem Internet zu publizieren.

5. Fragen

Für allfällige Frage stehen die Beauftragte für Information und Datenschutz und ihr Team gerne zur Verfügung.